

Überprüfung der Kostenhöhe für die von den Städten und Gemeinden bei der Bioguterfassung auf den Grünabfallsammelplätzen sowie bei der Abfallberatung zu erbringenden zusätzlichen Leistungsbestandteile

im Zuge der

Umsetzung des Kombisystems zur Bioguterfassung im Landkreis Karlsruhe

■ **ECONUM**
Unternehmensberatung GmbH

Stand 20. Februar 2023

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Kostenermittlung für die zusätzlichen Leistungen der Städte und Gemeinden	4
2.1 Grundsätzliches zur Vorgehensweise	4
2.2 Herleitung Durchschnittstarif Zeitraum 2020 bis 2022	5
2.3 Gegenüberstellung Mengengerüste.....	5
2.4 Zusätzliche Abfallberatung Biogut	6
2.5 Biogutannahme auf Grünabfallannahmeplätzen und Kombihöfen.....	11
3 Zusammenfassung	17

1 Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der ergänzenden getrennten Erfassung von Biogut im Landkreis Karlsruhe kamen auf die Städte und Gemeinden im Landkreis weitere Aufgaben zu, welche diese im Auftrag des Landkreises mit der Einführung des Kombisystems zur Bioguterfassung zusätzlich erbringen sollten:

- Ergänzende Abfallberatung im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb des Kombisystems zur Bioguterfassung
- Ergänzende Annahme von Biogut aus den Haushalten (Bringsystem) auf den Grünabfallsammelplätzen und Kombihöfen
- Bereitstellen der erforderlichen Flächen auf den Grünabfallsammelplätzen und Kombihöfen
- Bei Bedarf Bereitstellung der Müllgroßbehälter zur Leerung
- Mitwirkung bei der Ausgabe/Verteilung von Sammelbehältnissen

Mit den o.g. Tätigkeiten wurden die Städte und Gemeinden im Rahmen von kommunalen Beistandsleistungen ab 2020 bzw. 2021 zusätzlich zu den bereits zu erbringenden Leistungen

- Abfallberatung,
- Einsammeln des wilden Mülls durch die Stadt oder Gemeinde,
- Betrieb der Wertstoffhöfe,
- Betrieb der Grünabfallsammelplätze,
- Verwertung der Grünabfälle.

für den Landkreis tätig.

Für diese zusätzlichen Beistandsleistungen erhalten die Städte und Gemeinden vom Landkreis eine ergänzende Aufwandsentschädigung (Biogutsätze). Diese betrifft die kommunale Beistandsleistungen „Abfallberatung“ und „Betrieb der Grünabfallsammelplätze“. Die Kosten für die aufgeführten Leistungen wurden von uns im Jahr 2019 anhand unserer technisch-betriebswirtschaftlichen Soll-Kosten-Methode ermittelt.

Für 2023 war eine Überprüfung der Biogutsätze vorgesehen, diese wurde im Dezember 2022 durch den AWB beauftragt. Die Ergebnisse der Überprüfung werden hiermit vorgelegt.

2 Kostenermittlung für die zusätzlichen Leistungen der Städte und Gemeinden

2.1 Grundsätzliches zur Vorgehensweise

Alle 32 Städte und Gemeinden haben mit dem Landkreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Abfallberatung“. Dazu erbringen die Städte und Gemeinden eine qualifizierte örtliche Abfallberatung der privaten Haushalte und Geschäfte während der Öffnungszeiten der Bürgerbüros. Sie übernehmen den Verkauf von Müllsäcken bürgernah vor Ort. Zudem unterstützen sie bei der Datenerhebung der Gebührenschilder und der Reklamationserfassung in einem gemeinsamen EDV-System. Für die Erfüllung der Beistandsleistung „Abfallberatung“ erhalten die Städte und Gemeinden eine einwohnerabhängige Aufwandsentschädigung in Euro je Einwohner.

Die kommunale Beistandsleistung „Betrieb Grünabfallsammelplatz“ beinhaltet die Gestaltung und Unterhaltung eines Grünabfallsammelplatzes sowie die Betreuung der Plätze während geregelter Öffnungszeiten und dabei die Kontrolle der Anlieferung. Derzeit betreiben 24 Städte und Gemeinden im Auftrag des Landkreises Grünabfallsammelplätze, wofür sie eine einwohnerabhängige Aufwandsentschädigung je 15.000 Einwohner erhalten. Aufgrund der Staffelung von 15.000 Einwohner ergeben sich aktuell insgesamt 35 Kostenbudgets für den Betrieb der Grünabfallsammelplätze.

Die sich durch die Umsetzung der ergänzenden Biosammlung ergebenden zusätzlichen Aufgaben werden wie bisher für die Abfallberatung in Euro je Einwohner und für den Betrieb der Grünabfallsammelplätze als Zuschlag je 15.000 Einwohner ermittelt.

Um die Kosten beurteilen zu können, erfolgte von uns eine Auswertung der relevanten Mengengerüste für eine Beurteilung der Auswirkungen auf die notwendigen Kapazitäten und Kosten. Als Preisstand für die Kosten wurde im Rahmen der Überprüfung ein durchschnittlicher Personalkostensatz für den gesamten Betrachtungszeitraum (2020 bis 2022) ermittelt, d.h. wir haben die tatsächlichen tariflichen Entwicklungen berücksichtigt.

a) Soll-Kapazitäten

Die Ermittlung des erforderlichen Kapazitätseinsatzes (Leistungsstunden für Personal, Fahrzeuge etc.) stellt die Grundlage dar, um die Leistungen gemäß dem Leistungsumfang beurteilen zu können. Die Berechnungen erfolgten unter Ansatz von „Leistungsnormen“ (z.B. Zeitansätze, Behältergewichte) in Abhängigkeit der jeweiligen Einflussgrößen.

Die Leistungsnormen sind auf der Grundlage unserer langjährigen Erfahrungen in der Abfallwirtschaft und wissenschaftlichen Methoden festgelegt worden.

b) Soll-Kosten

Der im Soll ermittelte Kapazitätseinsatz ist für die Leistungen mit entsprechenden Stundensätzen, unter Bezugnahme auf

- Personalkosten: Ansatz entsprechend dem TVöD inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sowie Berufsgenossenschaft.
- Marktübliche Verzinsung und wirtschaftliche Nutzungsdauer für Investitionen (Fahrzeuge etc.)

- aktuelle Betriebskosten (Kraftstoffe, Wartung, Instandhaltung, Versicherungen, Steuern etc.)

bewertet worden. Dabei sind branchenübliche Ausfallzeiten für das Personal (z.B. Krankheit) sowie für Fahrzeuge (Wartung und Instandhaltung) berücksichtigt worden.

Die Ergebnisse und die durch die Städte und Gemeinden zu erbringenden Teilleistungen sind nachfolgend erläutert.

2.2 Herleitung Durchschnittstarif Zeitraum 2020 bis 2022

Für die Überprüfung der Höhe der Biogut-Sätze werden anhand der tatsächlichen Tarifentwicklung im Öffentlichen Dienst für die relevanten Entgeltgruppe und Tarifstufen über den Beurteilungszeitraum die durchschnittlichen Monatsentgelte hergeleitet.

Die Bildung der Durchschnittswerte erfolgt anhand der Monate, über die die jeweiligen Tarife gelten.

Entgelte lt. Entgelttabelle (Tätigkeiten und Tarife)	Gültigkeit Tarif 01.03.2020 bis 31.08.2020 (Zahlung ab April 2020)	Gültigkeit Tarif 01.09.2020 bis 31.03.2021 (keine Erhöhung)	Gültigkeit Tarif 01.04.2021 bis 31.03.2022	Gültigkeit Tarif 01.04.2022 bis 31.12.2022	Gesamt (gewichteter Durchschnitt)
a) <u>Zusätzliche Abfallberatung</u> in Anlehnung an TVÖD-VKA, Entgeltgruppe 7, Stufe 3	2.986,70	2.986,70	3.036,70	3.091,36	3.033,00
b) <u>Annahme auf den Grünabfallplätzen</u> in Anlehnung an TVÖD-VKA, Entgeltgruppe 5, Stufe 3	2.775,08	2.775,08	2.825,08	2.875,93	2.821,00
Laufzeit (Anzahl Monate)	5 (seit April 2020)	7	12	9	33

Hinweis:

Ursprünglich bei der Kostenermittlung 2019 verwendete Monatsentgelte:

- Abfallberatung: 2.992 €
- Biogutannahme: 2.780 €

2.3 Gegenüberstellung Mengengerüste

Für die Überprüfung der Höhe der Biogut-Sätze werden die ursprünglich geplanten Mengengerüste den tatsächlichen Mengengerüsten im Beurteilungszeitraum gegenübergestellt.

Kenngröße	Ansatz Kostenermittlung 2019	Mengen 2020 bis 2022	Veränderung
Anzahl MGB 660 Liter je Sammelplatz	6,0	9,5	3,5
Anzahl Leerungen pro Jahr	26.650	33.467	6.817
Leerungen je Platzbudget je Jahr	10,9	13,7	2,8

2.4 Zusätzliche Abfallberatung Biogut

Für die Abfallberatung erhalten die Städte und Gemeinden in 2023 je Einwohner 2,22 Euro brutto für die örtliche Abfallberatung und die Unterstützung vor Ort im Rahmen der Gebührenerhebung oder dem Reklamationsmanagement. Sie erhalten für die Abfallberatung im Zuge der Einführung der Bioguterfassung ein zusätzliches Budget.

a) **Zusätzliche Leistungsbestandteile und Zeitbedarfe**

Die zusätzliche Abfallberatung umfasst nach der Einführungsphase die ergänzende Abfallberatung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kombisystems (Hol- und Bringsystem) zur Bioguterfassung. Dazu zählen z.B. zusätzliche Zeitbedarfe am Beratungstelefon, Behälterbestellungen und Reklamationsmanagement sowie für Infotermine, Schulungen u.ä. mehr.

Die Kostenbudgets wurden getrennt für die Einführungsphase (ab April 2020) und für die Betriebsphase ermittelt.

Der Kalkulation liegen folgenden Annahmen zu Grunde:

- Die **1. Phase** betrifft die Einführung ab April 2020
- 20.000 Biotonnen und 65.000 Transportgefäße (bisher 50.000) für das Bringsystem, bei jeweils 50 % davon werden Beratungsgespräche angenommen
- 50 % der Beratungsgespräche durch Städte und Gemeinden, 5.000 Gespräche zur Biotonne, 16.250 Gespräche (bisher 12.500) zum Bringsystem
- Dauer eines Beratungsgesprächs 10 Minuten für Biotonne und 4 Minuten für Bringssystem
- Wegen Corona keine Infotermine (bisher 45 Infotermine mit jeweils 2 Mitarbeitern von 4 Stunden)
- Je Gemeinde 5 Stunden Schulung von jeweils 2 Mitarbeitern (inkl. Fahrzeit)
- **Insgesamt 2.237 Stunden Beratung/Jahr (bisher 2.347 Stunden)**
- Die **2. Phase** betrifft den laufenden Betrieb nach Einführung der Biotonne
- 25.000 Biotonnen (bisher 50.000) und 85.000 Transportgefäße (bisher 50.000) für das Bringsystem, bei jeweils 20 % davon werden Beratungsgespräche angenommen
- 50 % der Beratungsgespräche durch Städte und Gemeinden (d.h. 2.500 Gespräche zur Biotonne (bisher 5.000), 8.500 (bisher 5.000) Gespräche zum Bringsystem)
- Dauer eines Beratungsgesprächs jeweils 5 Minuten (Biotonne) bzw. 3 Minuten (Bringsystem)
- Je Gemeinde 5 Stunden Schulung von jeweils 2 Mitarbeitern (inkl. Fahrzeit)
- **Insgesamt 953 Stunden Beratung/Jahr (bisher 1.153 Stunden)**
- Sonstige Ansätze für beide Phasen

Sachkostenzuschlag (Miete, Büroausstattung, Medien, Kommunikation usw.)	20 %
Gemeinkostenzuschlag (Leitung, Querschnittsämter)	5 %

b) Personalkosten

Den Berechnungen liegen folgende Ansätze zugrunde:

- Verfügbarkeiten Personal Abfallberatung

Position	Personal Abfall- beratung
1	Tage/Std. 2
1. Tage pro Jahr	365 Tage
2. ./ Wochenendtage	104 Tage
3. ./ Wochenfeiertage	10 Tage
4. ./ Urlaubstage	30 Tage
5. ./ Krankheitstage	14 Tage
6. ./ Ausfalltage	0 Tage
7. ./ Schulungen	1 Tage
8. = Arbeitstage	206 Tage
9. mittlere tgl. Arbeitszeit *)	7,80 Std./Tag
10. Überstunden	0,00 Std./Tag
11. tägliche Arbeitszeit	7,80 Std./Tag
12. Verfügbarkeit	1.610 Std.
13. Rüstzeit pro Tag	0,00 Std./Tag
14. Leistungsstunden pro Jahr	1.610 Std.

*) Überstundenvergütung durch Freizeitausgleich

- Ermittlung des Personalkostenstundensatzes

Position	Personal Abfallberatung	
	Einheit	Wert
1	2	3
1. Monatsentgelt (TVÖD VKA) Gruppe 7, Stufe 3	€/Mon.	3.033
2. Überstundenvergütung	€/Mon.	0
3. Jahressonderzahlung (rechnerisch ermittelt)	€/a	2.486
4. Leistungsentgelt (inkludiert)	€/a	
5. Vermögenswirksame Leistungen	€/a	80
6. Jahresentgelt (steuer-/ beitragspflichtig)	€/a	38.962
7. SV-Arbeitgeberanteil		
Krankenversicherung	7,30%	2.844
Rentenversicherung	9,35%	3.643
Arbeitslosenversicherung	1,50%	584
Pflegeversicherung	1,28%	497
8. VBL ^{*)}	6,45%	2.513
9. KSA/Sonstiges ^{**)}	1,50%	584
10. Arbeitskleidung	€/a	0
11. Personalkosten pro Person	€/a	49.628
12. Leistungsstunden (ohne Rüstzeit)	h/a	1.610
13. Stundensatz Personal	€/h	30,82

*) Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder / Kommunale Versorgungsverbände

***) Kommunaler Schadenausgleich (KSA)

c) Gesamtkosten zusätzliche Abfallberatung
c1) Einführungsphase ab April 2020

Es ergeben sich folgende durchschnittlichen Gesamtkosten für die zusätzliche Abfallberatung.

Kalkulationsposition	Menge	Mengen- einheit	Kosten pro Mengen- einheit p.a. [€/ME]	Kosten gesamt p.a. [€/a]
1	2	3	4	5
Abfallberatung				
Personalkosten (Beratungstelefon u.a.)	2.237	h	30,82	68.944
Sachkosten (Miete, Büroausstattung, Medien, Kommunikation usw.)	20,0	%	68.944	13.789
direkte zusätzliche Kosten Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit				82.733
Gemeinkosten				
Gemeinkosten (Leitung, Querschnittsämter)	5,0	%	82.733	4.137
Gesamtkosten inkl. Gemeinkosten				86.870
Mehrwertsteuer (auf Sachkosten)				2.620
Insgesamt Brutto				89.490
<i>Einwohner</i>	448.487*			
Aufwandsentschädigung in Euro/Einwohner				0,200

*Einwohner lt. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Stand 2021)

c2) Betriebsphase

Es ergeben sich folgende durchschnittlichen Gesamtkosten je Stadt/Gemeinde für die zusätzliche Abfallberatung.

Kalkulationsposition	Menge	Mengen- einheit	Kosten pro Mengen- einheit p.a. [€/ME]	Kosten gesamt p.a. [€/a]
1	2	3	4	5
Abfallberatung				
Personalkosten (Beratungstelefon u.a.)	953	h	30,82	29.386
Sachkosten (Miete, Büroausstattung, Medien, Kommunikation usw.)	20,0	%	29.386	5.877
direkte zusätzliche Kosten Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit				35.263
Gemeinkosten				
Gemeinkosten (Leitung, Querschnittsämter)	5,0	%	35.263	1.763
Gesamtkosten inkl. Gemeinkosten				37.027
Mehrwertsteuer (auf Sachkosten)				1.117
Insgesamt Brutto				38.143
<i>Einwohner</i>	448.487*			
Aufwandsentschädigung in Euro/Einwohner (brutto)				0,085

*Einwohner lt. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Stand 2021)

Nachfolgend dargestellt ist die Anpassung der Kostenerstattung für die zusätzliche Abfallberatung durch die ergänzende Bioabfallsammlung.

<u>Zusätzliche Aufwandsentschädigung Abfallberatung</u>	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
Einführungsphase (ab April 2020) in € je EW und Jahr	0,194 €	0,200 €
Betriebsphase in € je EW und Jahr	0,083 €	0,085 €

Die Nettobeträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, die gesondert ausgewiesen werden müsste, falls die Leistungen der Städte und Gemeinden der Umsatzsteuer unterliegen sollten. Die dargestellten Bruttobeträge enthalten lediglich einen Mehrwertsteuerzuschlag auf die Sachkosten. Diese Beträge gelten für Leistungen der Städte und Gemeinden, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

2.5 Biogutannahme auf Grünabfallannahmeplätzen und Kombihöfen

Für die Gestellung und den Betrieb eines Grünabfallsammelplatzes erhalten die Städte und Gemeinden ab 2023 je 15.000 Einwohner 26.830,51 Euro netto bzw. 31.928,18 Euro brutto.

a) **Leistungsbestandteile**

Die Biogutannahme umfasst folgende Teilleistungen:

- Ergänzende Annahme von Biogut aus den Haushalten (Bringsystem)

Die von den Bürgern an den Sammelstellen angelieferten und in Bioabfallsäcken verpackte Biogutmengen werden von diesen in die dort durch einen beauftragten Dritten (nachfolgend Sammelunternehmen) aufgestellten Vierradbehälter (MGB 660 Liter) eingeworfen. Dieser Vorgang ist durch die Hofmitarbeiter der Städte und Gemeinden zur Qualitätssicherung und -erhaltung stichprobenartig und nach Bedarf zu kontrollieren. Die Kontrolle hat insbesondere zum Inhalt, sicherzustellen, dass ausschließlich vom Landkreis zugelassene Bioabfallsäcke verwendet werden.

- Bereitstellen der erforderlichen Flächen auf den Grünabfallsammelplätzen und Kombihöfen

Für das Aufstellen der Vierradbehälter (ca. 4 bis 6 Stück je Sammelstelle) ist eine geeignete Fläche, möglichst im Eingangsbereich der Sammelstelle, bereitzustellen und bei Bedarf zu befestigen. Durch die Befestigung soll zum einen eine einfache Sauberhaltung der Fläche ermöglicht werden, zum anderen ist dies für ein einfaches Bereitstellen der Behälter bzw. für den Transport der Behälter zum Müllsammel-fahrzeug bei der Abfuhr des Bioguts erforderlich. Die Flächen sind Instand zu halten und regelmäßig zu reinigen.

- Bei Bedarf Bereitstellung der Müllgroßbehälter zur Abfuhr

Das Bereitstellen der Behälter ist Leistungsbestandteil des Sammelunternehmens. Bei Bedarf ist diese Leistung zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Befestigung der Stellflächen und der Zuwegungen unzureichend ist. Darüber hinaus ist durch das Hofpersonal der Verfüllstand der Behälter zu überwachen und rechtzeitig das Abholen des Bioguts anzufordern.

- Mitwirkung bei der Ausgabe/Verteilung von Sammelbehältnissen

Dies umfasst die Betreuung und die Ausgabe von Bioabfallsäcken sowie das Anfor-dern von Nachlieferungen. Darüber hinaus sind durch das Hofpersonal auch Trans-portbehältnisse auf Anforderung an Kunden auszugeben.

b) **Platzkosten je Annahmestelle**

Den Berechnungen liegen folgende Ansätze zugrunde:

- Abmessungen MGB 660 Liter

Länge	1.370 mm
-------	----------

Tiefe	784 mm
-------	--------

Grundfläche	1,07 qm
-------------	---------

- Fläche je Sammelstelle (bis zu 6 + 3,5 MGB 660 l), inkl. Zuwegung

Flächenbedarf je Hof (bisher 40 qm)	43,5 qm
-------------------------------------	---------

- Zusätzliche Anschaffungs- und Herstellkosten je Sammelstelle

Kalkulationsposition	Mengenansatz	Mengeneinheit (ME)	Kostenansatz netto €/ME	AHK/ WBZ ^{*)} €
1	2	3	4	5
1. Grundstück	43,5	Fläche (m ²)	150	6.525
2. Flächenbefestigung	43,5	Fläche (m ²)	183	7.960
3. Gesamt				14.485
4. Gesamt (ohne Grundstück)				7.960

*) Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK), Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZ).

Der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen sind die Anschaffungs- und Herstellkosten oder die Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde zu legen. (§ 7 Abs. 3 Allgemeine Gebührenverordnung (AGebV))

Den Kostenansatz für die Flächenbefestigung haben wir preislich von 175 €/m² auf 183 €/m² angepasst.

- Abschreibungen je Sammelstelle

Kalkulationsposition	AHK/ WBZ ^{*)} €	wirtschaftl. Nutzungsdauer Jahre	Restwert nach Ablauf der Nutzungsdauer in % v. Sp. 2	Restwert €	kalk. Abschreibungen pro Jahr €/a
1	2	3	4	5	6
1. Flächenbefestigung	7.960	20	10	796,02	358,21
2. Gesamt	7.960				358,21

*) Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK), Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZ).

- Kalkulatorische Zinsen je Sammelstelle

Kalkulationsposition	AHK ^{*)} €	Restwert nach Ablauf der Nutzungsdauer in % v. Sp. 2	Restwert €	kalk. Zinssatz ^{**)} in %	kalk. Zinsen pro Jahr €/a
1	2	3	4	5	6
1. Grundstück	6.525			2	65,25
2. Flächenbefestigung	7.960	10	796,02	2	87,56
3. Gesamt	14.485				152,81

*) Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK)

***) Der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des gebundenen Kapitals wird vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzt.

Er wird vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemacht. (§ 7 Abs. 4 Allgemeine Gebührenverordnung (AGebV))
Ansatz: 2,0 %, entsprechend Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 21.07.2017

- Kassenwirksame Kosten je Sammelstelle

Kalkulationsposition	Mengenansatz	Bemessungs- grundlage	Kostenansatz netto	kassenwirk- same Kosten pro Jahr
	€		in %	€/Jahr
1	2	3	4	5
1. <i>Wartung, Instandhaltung</i> ^{*)}	7.960	AHK/WBZ ohne	1,50	119,40
2. <i>Versicherung</i> ^{**)}	7.960	Grundstück	0,50	39,80
3. Gesamt				159,20

*) Kosten für bauliche oder technische Maßnahmen, ohne Personalkosten für Reinigung (siehe separate Kalkulation)

***) z.B. anteilige Haftpflichtversicherung

- Gesamt-Platzkosten je Sammelstelle

Bezeichnung	AHK / WBZ*)	Pacht p.a.	kalk. Ab- schreibungen	kalk. Zinsen	Wartung, Instand- haltung	Versicherung	Kosten ges. pro Jahr
	€	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/Jahr
1	2	4	5	6	7	8	9
Gesamt	14.485,23	0,00	358,21	152,81	119,40	39,80	670,23

c) Personalkosten

Den Berechnungen liegen entsprechend der Ausgangskalkulation folgende Ansätze unverändert zugrunde:

- Öffnungs- / Annahmezeiten

Durchschnittlich 10 Öffnungsstunden je Woche;

je Öffnungsstunde durchschnittliche 20 Minuten Annahmebetriebs- bzw. 173 Stunden im Jahr (bisher 164)

Überprüfung der notwendigen Annahmebetriebs erfolgt im Rahmen der Bioevaluation.

- Weitere Leistungen (Zeitbedarf)

Umfeldreinigung (2 mal 7,5 Minuten pro Woche), Ausgabe von Bioabfallsäcken (2 mal 5 Minuten pro Woche) und Ausgabe von zusätzlichen Transportbehältern (2 mal 7,5 Minuten pro Woche) ergeben zusammen 0,67 Stunde pro Woche, zzgl. 38 % (bisher 25 %) Zuschlag 0,92 Stunden pro Woche. Bisher: Bereitstellung zur Leerung (ursprünglich 2 mal 10 Minuten pro Woche) - entfällt.

Anm.: Die Bereitstellung zur Leerung wird im Regelfall durch das beauftragte Abfuhrunternehmen selbst durchgeführt, die hierfür bisher angesetzten Zeiten entfallen daher.

- Sonstige Ansätze

Gemeinkostenzuschlag

12 %

- Verfügbarkeiten Annahmepersonal

Position	Hof- personal
1	Tage/Std. 2
1. Tage pro Jahr	365 Tage
2. ./ Wochenendtage	104 Tage
3. ./ Wochenfeiertage	10 Tage
4. ./ Urlaubstage	30 Tage
5. ./ Krankheitstage	14 Tage
6. ./ Ausfalltage	0 Tage
7. ./ Schulungen	1 Tage
8. = Arbeitstage	206 Tage
9. mittlere tgl. Arbeitszeit ^{*)}	7,80 Std./Tag
10. Überstunden	0,00 Std./Tag
11. tägliche Arbeitszeit	7,80 Std./Tag
12. Verfügbarkeit	1.610 Std.
13. Rüstzeit pro Tag	0,25 Std./Tag
14. Leistungsstunden pro Jahr	1.560 Std.

*) Überstundenvergütung durch Freizeitausgleich

- Ermittlung des Personalkostenstundensatzes

Position	Hof-personal	
	Einheit	Wert
1	2	3
1. Monatsentgelt (TVÖD-VKA) Entgeltgruppe 5, Stufe 3	€/Mon.	2.821
2. Überstundenvergütung	€/Mon.	0
3. Jahressonderzahlung (rechnerisch ermittelt)	€/a	2.312
4. Leistungsentgelt (inkludiert)	€/a	
5. Vermögenswirksame Leistungen	€/a	80
6. Jahresentgelt (steuer-/ beitragspflichtig)	€/a	36.244
7. SV-Arbeitgeberanteil		
Krankenversicherung	7,30%	2.646
Rentenversicherung	9,35%	3.389
Arbeitslosenversicherung	1,50%	544
Pflegeversicherung	1,28%	462
8. VBL ^{*)}	6,45%	2.338
9. KSA/Sonstiges ^{**)}	1,50%	544
10. Arbeitskleidung, sonstiges	€/a	480
11. Ausstattungskosten Arbeitsplatz / Sachkosten	0,00%	0
12. Personalkosten pro Person	€/a	46.646
13. Leistungsstunden (ohne Rüstzeit)	h/a	1.560
14- Stundensatz Personal	€/h	29,90

*) Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder / Kommunale Versorgungsverbände

***) Kommunale Schadenausgleich (KSA)

d) Gesamtkosten Annahme

Es ergeben sich folgende Gesamtkosten je Sammelstelle für die Annahme

Kalkulationsposition	Menge	Mengen- einheit	Kosten pro Mengen- einheit p.a. [€/ME]	Kosten gesamt p.a. [€/a]
1	2	3	4	5
<u>Standplatzkosten (Errichtung und bauliche Unterhaltung)</u>				
Standplatzkosten	1	Sammelst.	670,23	670
<u>Kontrolle, Betreuung Annahme, Reinigung Umfeld Annahme</u>				
Betreuung/Kontrolle der Annahme während Pflicht-Öffnungszeiten (10 Öffnungsstunden je Woche; je Öffnungsstunde ca. 20 Minuten Zeitbedarf für das Annehmen von Biogut)	173	h	29,90	5.173
sonstige Arbeiten (Umfeldreinigung, Ausgabe von Abfallbeuteln und zusätzlichen Transportbehältern, ohne Bereitstellung zur Leerung, 0,92 h/Woche)	48	h	29,90	1.435
direkte Kosten Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Standplätzen				7.278
Gemeinkosten				
Gemeinkosten	12,0	%	7.278,39	873
Gesamtkosten inkl. Gemeinkosten je Sammelstelle (netto)				8.152
Mehrwertsteuer (auf Standortkosten und 40 % der Gemeinkosten)				194
Insgesamt Brutto je Sammelstelle				8.346

Die Nettobeträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, die gesondert ausgewiesen werden müsste, falls die Leistungen der Städte und Gemeinden der Umsatzsteuer unterliegen sollten. Die dargestellten Bruttobeträge enthalten lediglich Mehrwertsteuerzuschläge auf die Platzkosten und einen Teil der Gemeinkosten. Diese Beträge gelten für Leistungen der Städte und Gemeinden, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

3 Zusammenfassung

Als Kosten für die zusätzlichen Leistungen der Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kombisystems zur ergänzenden Bioguterfassung und der damit in Zusammenhang stehenden zusätzlichen Abfallberatung ergeben sich folgende Zuschläge im Rahmen der Überprüfung:

a) Netto

zusätzliche Aufwandsentschädigung Beistandsleistungen	Überprüfung 2020-2022 netto	bisher 2020-2022 netto	Abweichung netto
<u>Abfallberatung Einführungsphase</u>			
Zuschlag aufgrund der Biosammlung je Einwohner	0,194 €	0,190 €	0,004 €
<u>Abfallberatung Betriebsphase</u>			
Zuschlag aufgrund der Biosammlung je Einwohner	0,083 €	0,090 €	-0,007 €
<u>Grünabfallsammelplatz</u>			
Zuschlag Bioabfallsammlung je 15.000 Einwohner	8.151,80 €	8.223,28 €	-71,48 €

b) Brutto

zusätzliche Aufwandsentschädigung Beistandsleistungen	Überprüfung 2020-2022 brutto	bisher 2020-2022 brutto	Abweichung brutto
<u>Abfallberatung Einführungsphase</u>			
Zuschlag aufgrund der Biosammlung je Einwohner	0,200 €	0,200 €	- €
<u>Abfallberatung Betriebsphase</u>			
Zuschlag aufgrund der Biosammlung je Einwohner	0,085 €	0,100 €	-0,015 €
<u>Grünabfallsammelplatz</u>			
Zuschlag Bioabfallsammlung je 15.000 Einwohner	8.346,00 €	8.400,00 €	-54,00 €

Im Vergleich zu den 2019 kalkulierten bisherigen Biogutsätzen ergeben sich insgesamt nur geringe Veränderungen.

Bei der Abfallberatung sind die kalkulierten Zeiten etwas geringer als die bisher kalkulierten Zeiten, insbesondere da einzelne Leistungen (z.B. Infotermine) nicht in der geplanten Form stattfanden und die Dauer von Beratungsgesprächen für Bringsystemnutzende in der Betriebsphase geringer eingeschätzt wird. Die kalkulierten Biogutsätze für die Betriebsphase liegen unter den bisherigen Sätzen, obwohl die Kalkulationen noch Reserven enthalten.

Bei den Grünabfallsammelplätzen führt das etwas höhere Mengenaufkommen zu zusätzlichen Behälterleerungen und zu einem etwas höheren Bedarf an Sammelbehältern auf den Sammelplätzen. Da die Bereitstellung der Sammelbehälter durch das beauf-

tragte Abfuhrunternehmen erfolgt und der Flächenzuwachs durch die zusätzlichen Behälter gering ist, ergeben sich in Summe kaum veränderte Kosten, trotz der einkalkulierten Tarifierpassungen.

Die Überprüfung hat im Ergebnis die ursprüngliche Kostenermittlung aus dem Jahr 2019 insoweit insgesamt bestätigt.

Die Nettobeträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, die gesondert ausgewiesen werden müsste, falls die Leistungen der Städte und Gemeinden der Umsatzsteuer unterliegen sollten. Die dargestellten Bruttobeträge enthalten lediglich Mehrwertsteuerzuschläge auf Sachkosten bzw. die Platzkosten und einen Teil der Gemeinkosten. Diese Beträge gelten für Leistungen der Städte und Gemeinden, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen.